

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

**Runderlaß vom 17. Oktober 1996 (auszugsweise)
(Nds. MBl. S. 1787)**

**Zur Durchführung des KiAustrG vom 4.7.1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt
geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28.5.1996
(Nds. GVBl. S. 242), wird folgendes bestimmt:**

1. Allgemeines

Das KiAustrG regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen - nachfolgend als Religionsgemeinschaften bezeichnet. Des weiteren regelt dieses Gesetz den Übertritt in eine andere derartige Religionsgemeinschaft.

Die Religionsgemeinschaften oder deren Gliederungen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus der Anlage 1.

2. Kirchenaustritt

2.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

2.2 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat; die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

2.3 Für eine geschäftsunfähige Person (§ 104 Nr. 2 BGB) kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

2.4 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, der oder dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären (vgl. § 152 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - im folgenden: DA -). Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, bedarf sie oder er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist auch dessen Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muß der Austrittserklärung vorausgehen.

3. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung

Für die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte des Bezirks zuständig, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 DA); unter mehreren Zuständigen hat die erklärende Person die Wahl.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der die erklärende Person austreten will, darf nicht verlangt werden.

4.2 Über die mündliche Austrittserklärung hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift aufzunehmen, nachdem die Identität (vgl. § 54 Abs. 3 DA) und die Erklärungsberechtigung (Nrn. 2.2 bis 2.4) der erschienenen Person geprüft worden sind.

Die Niederschrift enthält:

- a) die Bezeichnung des Standesamtes,
- b) den Ort und Tag der Verhandlung,
- c) den Vermerk der Standesbeamtin oder des Standesbeamten, wie die Identität der erschienenen Person festgestellt wurde,
- d) die Bezeichnung der erklärenden Person mit Vornamen, Familienname (ggf. auch Geburtsname), Geburtstag und -ort sowie Wohnort und Wohnung,
- e) die Austrittserklärung,
- f) im gegebenen Fall den Vermerk, daß die Einwilligung oder vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt.

Die Niederschrift ist der erklärenden Person vorzulesen, von dieser zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Sie ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Für die Niederschrift und die Aufnahme der Hinweise ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2* zu verwenden.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die erklärende Person bei der Aufnahme der Niederschrift nach ihrem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis der erklärenden Person nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Durchschrift der Austrittserklärung (Nr. 6) aufzunehmen.

4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muß öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB).

4.4 Die mündlich abgegebene Austrittserklärung (Nr. 4.2) wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die erklärende Person wirksam. Die öffentlich beglaubigte Austrittserklärung (Nr. 4.3) wird mit Zugang bei der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten wirksam, wenn sie den in den Nrn. 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte der erklärenden Person eine Bescheinigung zu erteilen. Hierfür ist bei mündlicher Erklärung (Nr. 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3* und bei schriftlicher Erklärung nach dem Muster der Anlage 7* zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln. Bei mündlichen Austrittserklärungen kann die Bescheinigung im Durchschreibeverfahren zusammen mit der Niederschrift über die Erklärung erstellt werden.

*) Anlagen 2 bis 8 hier nicht abgedruckt

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 1.4.0.6.1

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat die Religionsgemeinschaft, der die erklärende Person angehört hat, durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung unverzüglich über den Austritt zu unterrichten; bei mündlicher Erklärung (Nr. 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4* zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muß den Zugangsvermerk nach Nr. 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann mit der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten vereinbart werden, daß die Mitteilung einer anderen kirchlichen Stelle übersandt wird. Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

7. Weitere Aufgaben der Standesbeamtin oder des Standesbeamten

7.1 . . .

7.2 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung der ausgetretenen Person zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

7.3 . . .

8. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

8.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann an Stelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Die Vereinbarung muß der LReg angezeigt und von ihr im Nds. MBl. veröffentlicht worden sein.

Derzeit bestehen Übertrittsvereinbarungen

8.1.1 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Nds. MBl. 1978, S. 738),

8.1.2 . . .

8.1.3 . . .

8.1.4 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nds. MBl. 1981 S. 269),

8.1.5 zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen (Nds. MBl. 1982 S. 483) und

8.1.6 . . .

8.2 Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Religionsgemeinschaft hat dem nach Nr. 3 zuständigen Standesamt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Mit dem Zugang bei der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten wird der Übertritt wirksam. Der Eingang der Übertrittserklärung ist unter Angabe des Datums auf der Erklärung zu vermerken. Die Übertrittserklärung muß den Erfordernissen der Austrittserklärung entsprechen.

* Anlagen 2 bis 8 hier nicht abgedruckt

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 1.4.0.6.1

8.3 Der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft hat für die verlassene Religionsgemeinschaft die Wirkung eines Austritts. Sobald die Übertrittserklärung der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zugegangen ist, ist der übergetretenen Person eine Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts zu erteilen. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 8* zu verwenden. Die Bescheinigung ist von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

8.4 Für die weiteren Aufgaben nach der Erteilung der Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts gilt Nr. 7 mit der Maßgabe, daß für die Mitteilungen der Vordruck nach Nr. 8.3 zu verwenden ist.

8.5 Durch eine Vereinbarung, die den Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere zuläßt, wird das Recht der betroffenen Person, den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchenaustrittsgesetzes zu erklären, nicht beeinträchtigt.

9. Aufbewahrung der Aus- und Übertrittserklärungen

Die Aus- und Übertrittserklärungen mit den dazugehörigen Unterlagen sind entsprechend § 46 Abs. 1 DA dauernd aufzubewahren.

Auskünfte, Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Aus- oder Übertrittserklärungen dürfen nur der betroffenen Person und der Religionsgemeinschaft, der diese angehört oder angehört hat, erteilt werden.

10. Kosten

Für das standesamtliche Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem NVwKostG erhoben.

10.1 Für die Aufnahme der Niederschrift nach Nr. 4.2 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung über den Austritt nach Nr. 5 ist eine Gebühr in Höhe von 40 DM zu erheben (Tarif-Nr. 37 a des Kostentarifs zur AllGO i. d. F. vom 25.10.1995 - Nds. GVBl. S. 335, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.9.1996 - Nds. GVBl. S. 422).

10.2 Die Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung bei schriftlicher Austrittserklärung nach Nr. 5, einer Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts nach Nr. 8.3 oder jeder weiteren Ausfertigung der Bescheinigung über den Aus- oder Übertritt (Nrn. 5 und 8.3) richtet sich nach Tarif-Nr. 14.4.2 des Kostentarifs zur AllGO. Sie soll die in Nr. 10.1 genannte Gebühr nicht übersteigen.

11. Aufhebungsvorschrift

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

B. Römisch-katholische Kirche

Diözesen *) Hildesheim, Osnabrück und Münster - hier der bischöflich-münstersche Offizialatsbezirk Vechta - sowie die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn.

C. Alt-Katholische Kirche

Alt-Katholische Parochie Hannover-Niedersachsen des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland.

D. Evangelische Freikirchen

1. Altreformierte Kirche in Niedersachsen

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 1.4.0.6.1

*) Die den Diözesen zugehörigen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine)

3. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland:

- a) Braunschweig-Stadt
- b) Braunschweig-Heidberg
- c) Einbeck
- d) Firrel/Remels
- e) Göttingen
- f) Hannover
- g) Lüneburg
- h) Northeim
- i) Oldenburg
- j) Schöningen
- k) Uslar
- l) Varel

5. Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland

6. Mennonitengemeinden in Emden, Leer-Oldenburg und Norden

7. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche:

7.1 Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost

- a) Gisterbeck, St. Pauli-Gemeinde
- b) Klein Süstedt, Zions-Gemeinde
- c) Lüneburg, St. Thomas-Gemeinde
- d) Molzen, Christus-Gemeinde
- e) Nateln, St. Jakobi-Gemeinde
- f) Nestau, St. Jakobi-Gemeinde
- g) Nettelkamp, Christus-Gemeinde
- h) Scharnebeck, St. Johannis-Gemeinde
- i) Sottorf, Pella-Gemeinde
- j) Stelle, St. Petri-Gemeinde
- k) Uelzen, Christus-Gemeinde
- i) Wriedel, Bethlehems-Gemeinde

7.2 Kirchenbezirk Niedersachsen-West

- a) Bagband-Hesel, Kreuz-Gemeinde
- b) Bleckmar, St. Johannes-Gemeinde
- c) Brunsbrock, St. Matthäus-Gemeinde
- d) Farven, Pella-Gemeinde
- e) Hermannsburg, Große Kreuzkirchen-Gemeinde
- f) Hermannsburg, Kleine Kreuzkirchen-Gemeinde
- g) Hörpel, St. Pauli-Gemeinde
- h) Oldenburg, St. Trinitatis-Gemeinde
- i) Rotenburg (Wümme), Immanuel-Gemeinde
- j) Sittensen, Christus-Gemeinde
- k) Soltau, Zions-Gemeinde
- i) Sottrum, Zions-Gemeinde
- m) Stade, Martin-Luther-Gemeinde
- n) Stellenfelde, St. Matthäus-Gemeinde
- o) Stubben, St. Johannis-Gemeinde
- p) Tarmstedt, Salems-Gemeinde

Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 1.4.0.6.1

- q) Varel, St. Petri-Gemeinde
- r) Verden, Zions-Gemeinde

- s) Verden-Walle, St. Trinitatis-Gemeinde
- t) Wehden, St. Andreas-Gemeinde

7.3 Kirchenbezirk Niedersachsen-Süd

- a) Alfeld, Paulus-Gemeinde
- b) Arpke, Apostel-Gemeinde
- c) Braunschweig, Paul-Gerhardt-Gemeinde
- d) Celle, Christus-Gemeinde
- e) Göttingen, Martin-Luther-Gemeinde
- f) Goslar, Bethlehem-Gemeinde
- g) Groß Oesingen, Immanuels-Gemeinde
- h) Hameln, Gemeinde
- i) Hannover 1, St. Petri-Gemeinde
- j) Hannover 2, Bethlehems-Gemeinde
- k) Hildesheim, Zachäus-Gemeinde
- l) Lachendorf, Christus-Gemeinde
- m) Osnabrück, Dreieinigkeits-Gemeinde
- n) Rabber, Dreieinigkeits-Gemeinde
- o) Rodenberg, Gemeinde
- p) Seershausen, Stephanus-Gemeinde
- q) Stadthagen, Kreuz-Gemeinde
- r) Volkmarshausen, Christus-Gemeinde
- s) Wittingen, St. Stephanus-Gemeinde
- t) Wolfsburg, St. Michaels-Gemeinde.

E. Sonstige Religionsgemeinschaften

1. Christliche Wissenschaft (Christian Science) in Niedersachsen
2. Die Christengemeinschaft:
 - a) die Christengemeinschaft in Niedersachsen
 - b) die Christengemeinschaft - Bewegung für religiöse Erneuerung - in Norddeutschland, Hannover
3. Freie Humanisten Niedersachsen (Freireligiös-Freigeistige Landesgemeinschaft)
4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten:
 - a) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen
 - b) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband, Hannover
5. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
6. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
7. Jüdische Gemeinde Hannover
8. Jüdische Gemeinde des ehemaligen Regierungsbezirks Osnabrück
9. Neuapostolische Kirche des Landes Niedersachsen
10. Russische-Orthodoxe Kirche im Ausland (Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland).

Verzeichnis der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelische Landeskirchen in Niedersachsen:

- 1.1 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers*)
- 1.2 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig*)
- 1.3 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg*)
- 1.4 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe*)
- 1.5 Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).*)

2. Andere evangelische Landeskirchen mit Kirchengemeinde oder Teilen von Kirchengemeinden in Niedersachsen:

- 2.1 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:
Kirchengemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
Jork, St. Pankratius Neuenfelde Neu Wulmstorf, St. Pankratius Neuenfelde Rosengarten, Erlösergemeinde Vahrendorf Seevetal, Kirchengemeinde Sinstorf.
- 2.2 Evangelische Kirche von Westfalen:
Evangelische Kirchengemeinden Nordrhein-Westfalens, deren Gebiet sich teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
Leeden, Börninghausen, Dielingen, Buchholz, Ovenstädt, Kleinenbremen, Hücker-Aschen.
- 2.3 Bremische Evangelische Kirche:
Beckedorf, Brundorf, Eggstedt, Heilshorn, Lesumstotel, Leuchtenburg, Löhnhorst, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf (einschließlich der Ortsteile Wollah, Habichthorst und Groß-Erve) und Werschenrege, die Ortsteile Bollen und Uphusen der Stadt Achim.

3. Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen:

- 3.1 Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig
- 3.2 Evangelisch-reformierte Kirche Bückeburg
- 3.3 Evangelisch-reformierte Gemeinde Göttingen
- 3.4 Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen.

*) Die dieser Landeskirche angeschlossenen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

